

Antrag

der Abg. Andreas Schwarz u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden zur Brandprävention

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Stellenwert sie der Vorhaltung von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden zumisst;
2. welche statistischen Informationen ihr über das Vorhalten von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden vorliegen;
3. inwiefern der Einbau von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden zu einem wirksamen Brandschutz und einer wirksamen Brandprävention führt;
4. ob ihr Erkenntnisse vorliegen, welche Auswirkungen der Einbau von Rauchmeldern auf die Zahl der Wohnungs- und Gebäudebrände und der Anzahl der Brandverletzten und -toten hat bzw. haben kann;
5. welche Aufklärungsarbeit in Baden-Württemberg für einen vermehrten Einsatz von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden betrieben wird;
6. in welchen anderen Bundesländern das Vorhalten von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden und Treppenhäusern bereits verpflichtend ist (mit Angabe der rechtlichen Absicherung und bereits vorliegenden Erfahrungen);
7. welche Möglichkeiten sie sieht, durch Änderung landesrechtlicher Vorschriften den Einbau von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden (Schlaf-, Wohn- und Aufenthaltsräume) sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern verbindlich festzusetzen;

8. welche Möglichkeiten sie sieht, sowohl im Mietwohnungsbau, als auch in Bestandsgebäuden eine verbindliche Vorhaltung von Rauchmeldern herzustellen;
9. wie die Rechtslage in Bezug auf den Einbau von Rauchmeldern in Übernachtungsstätten ist.

28. 10. 2011

Schwarz, Sckerl, Häffner, Salomon, Halder GRÜNE

Begründung

Jährlich sterben rund 500 Menschen in Deutschland an Bränden, die Mehrzahl davon in Privathaushalten. Rauch- bzw. Brandmelder in Privatwohngebäuden und Treppenhäusern stellen eine wirksame Maßnahme zur Brandprävention und zur Reduzierung der Opfer aus Wohnungs- und Zimmerbränden dar, da Rauch- und Brandmelder – anders als der Mensch – gefährliche Brandgase frühzeitig erkennen. Es ist daher angezeigt, den vermehrten Einbau von Rauch- und Brandmeldern in Privatwohngebäuden voranzubringen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 20. November 2011 Nr. MVI/41–2611.2/353 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welchen Stellenwert sie der Vorhaltung von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden zumisst;*

Zu 1.:

Funktionstüchtige Rauchwarnmelder können im Brandfall die Sicherheit von Personen verbessern, weil sich diese durch die frühzeitige Warnung in Sicherheit bringen und die Feuerwehr alarmieren können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Rauchwarnmelder auf Dauer funktionstüchtig gehalten und beispielsweise regelmäßig die Batterien getauscht werden.

- 2. welche statistischen Informationen ihr über das Vorhalten von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden vorliegen;*

Zu 2.:

Statistische Informationen über Rauchmelder in Privatwohnungen liegen nicht vor.

Auch aus den Verkaufszahlen der Hersteller kann nicht direkt auf die Anzahl der Wohnungen mit Rauchmelderüberwachung geschlossen werden, da zum Teil mehrere Rauchmelder pro Wohnung installiert sind und Rauchmelder auch in anderen Räumen (Kellerräumen, Treppenträumen, Hobbyräumen, Dachräumen usw.) ange-

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

bracht sein können, und auch nicht alle verkauften Rauchmelder installiert sein müssen.

Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Wohnungen, in denen Rauchmelder vorgehalten werden, in den letzten Jahren stetig erhöht hat.

3. inwiefern der Einbau von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden zu einem wirksamen Brandschutz und einer wirksamen Brandprävention führt;

Zu 3.:

Durch funktionstüchtige Rauchmelder in Wohnungen werden diese permanent überwacht und ein Gefahrenzustand durch Feuer bzw. Rauch akustisch angezeigt. Zudem werden durch das Warnsignal des Rauchmelders schlafende Personen geweckt und so auf den Gefahrenzustand aufmerksam gemacht. Funktionstüchtige Brandmelder leisten so einen wirksamen Beitrag zur Brandfrüherkennung und damit zur Schadensminimierung.

4. ob ihr Erkenntnisse vorliegen, welche Auswirkungen der Einbau von Rauchmeldern auf die Zahl der Wohnungs- und Gebäudebrände und der Anzahl der Brandverletzten und -toten hat bzw. haben kann;

Zu 4.:

Belastbare Ergebnisse über mögliche Auswirkungen von Rauchwarnmeldern auf die Zahl der Wohnungs- und Gebäudebrände bzw. der Anzahl der Brand- bzw. Rauchopfer liegen nicht vor. Da Rauchwarnmelder Brände nicht vermeiden können, sondern die Menschen frühzeitig warnen sollen, ist davon auszugehen, dass eine Rauchwarnmelderpflicht keine nennenswerte Auswirkung auf die Zahl der Brände haben wird.

Zu erwarten ist allerdings durch den Einbau von Rauchmeldern – und das ist auch der eigentliche Vorteil und Zweck – dass die Personen- und Sachschäden reduziert werden können, sofern die Rauchmelder von den Nutzerinnen und Nutzern ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden.

5. welche Aufklärungsarbeit in Baden-Württemberg für einen vermehrten Einsatz von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden betrieben wird;

Zu 5.:

Seit Jahren wurden regelmäßig verschiedenartige Kampagnen zum Thema „Rauchmelder retten Leben“ durchgeführt.

Dazu wurden gemeinsam vom Innenministerium, dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und der SV-Versicherung Flyer und Plakate entwickelt, die seitens der Feuerwehren bei Informationsveranstaltungen und „Tagen der offenen Tür“ ausgegeben wurden und werden. Zudem wurden in diesem Zusammenhang allen Feuerwehren im Land kostenlos Rauchmelder für Demonstrationszwecke zur Verfügung gestellt, mit denen die Feuerwehren die Funktionsweise der Rauchmelder vorstellen können.

Seitens des Innenministeriums und des Landesfeuerwehrverbandes wurden zudem in der Vergangenheit mehrfach sogenannte „Tage des Rauchmelders“ als öffentliche Veranstaltungen durchgeführt und dies auch medienwirksam dargestellt.

Im Übrigen hat das Innenministerium alle Feuerwehren und Feuerwehrangehörigen mehrfach gebeten, im Bekannten- und Freundeskreis für den Einbau von Rauchmeldern zu werben und z. B. auch Rauchmelder als Geschenke (z. B. bei Geburtstagen, Jubiläen oder Ähnlichem) auszugeben, um die Installationsdichte zu erhöhen und die Bürgerinnen und Bürger für den Einbau von Rauchmeldern zu sensibilisieren.

6. in welchen anderen Bundesländern das Vorhalten von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden und Treppenhäusern bereits verpflichtend ist (mit Angabe der rechtlichen Absicherung und bereits vorliegenden Erfahrungen);

Zu 6.:

Derzeit besteht in neun Ländern (Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) eine Verpflichtung, in neuen Wohnungen Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.

Sechs dieser Länder (Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) haben darüber hinaus auch eine Nachrüstungsverpflichtung für bestehende Wohnungen vorgesehen. Die Nachrüstfristen sind unterschiedlich geregelt und enden zwischen dem 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2015.

Drei dieser Länder (Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein) legen zusätzlich fest, dass die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft den unmittelbaren Besitzern obliegt, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Die Länder haben diese Anforderungen durchgängig in den jeweiligen Landesbauordnungen verankert.

Erfahrungen über die Auswirkungen der Rauchwarnmelderpflicht liegen nur vereinzelt vor.

Beispielsweise berichtet Hamburg von einer Umsetzungsquote der Einbau- und Nachrüstungsverpflichtung von 80 bis 90 % im Mietwohnungsbau und von etwa 50 % im Eigentumsbereich. Hamburg verweist aber darauf, dass es mit 80 % einen sehr hohen Mietwohnungsbestand gibt, der zu einem erheblichen Anteil von großen Wohnbauunternehmen und vielen Genossenschaften betrieben wird, die dieses Thema offensiv angegangen sind. Diesem Umstand ist auch das gute Gesamtergebnis mit geschuldet.

Allerdings hat die Einführung auch zu einer deutlichen Zunahme von Fehlalarmen geführt. In den Fällen, bei denen die Feuerwehr von Nachbarn alarmiert wird, hat der Einsatzleiter/die Einsatzleiterin dann die nicht immer einfache Aufgabe zu entscheiden, ob er die Wohnungstür tatsächlich aufbrechen lässt. Die Haltung der Feuerwehr zur Rauchwarnmelderpflicht hat das aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

7. welche Möglichkeiten sie sieht, durch Änderung landesrechtlicher Vorschriften den Einbau von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden (Schlaf-, Wohn- und Aufenthaltsräume) sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern verbindlich festzusetzen;

8. welche Möglichkeiten sie sieht, sowohl im Mietwohnungsbau, als auch in Bestandsgebäuden eine verbindliche Vorhaltung von Rauchmeldern herzustellen;

Zu 7. und 8.:

Die Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern könnte – wie in anderen Ländern – in der Landesbauordnung vorgesehen werden.

9. wie die Rechtslage in Bezug auf den Einbau von Rauchmeldern in Übernachtungsstätten ist.

Zu 9.:

Festlegungen zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Beherbergungsstätten werden für das jeweilige Gebäude im Rahmen der Baugenehmigung auf Grundlage von § 38 LBO getroffen.